

amtliche Bekanntmachung 1



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 28.06.2021	13:00 Uhr	701, Sitzungssaal	Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
 Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kissingen von Winkels
 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
108/1000	Wohnung im Erdgeschoß links des Hauses 1 und Hobbyraum 1/I und Keller + Abstellraum 1/I	1/I	1362

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Winkels	155	Wohngebäude, Nebengebäude, Garten	Dahlienstraße 16 und 18	0,2344

Zusatz: Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung:
 schriftliche Zustimmung durch Verwalter

- Ausnahme:
 Veräußerung
 a) an Ehegatte
 b) an Verwandte gerader Linie und deren Ehegatte
 c) durch Konkursverwalter
 d) durch Zwangsvollstreckung
 e) durch den das Wohnungseigentum begründeten Eigentümer

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 30.11.1982-URNr. 2829/82 F/Notar Dr. Gunther Friedrich, Bad Kissingen; übertragen aus Bd. 26 Bl. 1065; eingetragen am 13.01.1983

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Wohnung im Erd- und Untergeschoss einer Eigentumswohnanlage bestehend aus

zwei Häusern mit insgesamt zwölf Einheiten; Wohnfläche rd. 113 m²; Baujahr: 1982/1983; derzeit leer stehend;

Verkehrswert: 199.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA Martin (TelNr. 09721 47479-0)

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.02.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Bei Zwangsversteigerungsterminen sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation nötig.

Da alle rechtlichen Möglichkeiten zur Beschränkung der Teilnehmerzahl auszuschöpfen sind, kann der Vorsitzende anordnen, dass nur Bietinteressenten Zugang zum Gerichtsgebäude gewährt werden kann, die auch die gesetzlich erforderliche Sicherheitsleistung vorweisen können.

Weiter muss der aktuell vorgeschriebene Mindestabstand im Sitzungssaal gewahrt werden. Sofern dies nicht gewährleistet ist, kann durch den Vorsitzenden im Einzelfall eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Versteigerungstermins angeordnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Besucher der Justizbehörden Schweinfurt derzeit eine Selbstauskunft zu COVID-19 ausfüllen müssen, bevor sie das Justizgebäude betreten dürfen.

Die Erklärung liegt auch in Papierform aus. Die erhobenen Daten werden grundsätzlich vier Wochen gespeichert.